

ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN

	Geltendes Recht	Revision	Gründe für Revision / Anmerkungen
Gründung GmbH	Mindestens zwei Personen (OR 775 I)	Eine Person (nOR 775)	Bedürfnis vorhanden nach geeigneter Rechtsform für Einpersonunternehmen
Zweck	Nur wirtschaftlicher Zweck (OR 772 III)	Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Zwecke (Streichung OR 772 III)	
Höhe Stammkapital	Min. CHF 20'000.-, Max. CHF 2 Mio. (OR 773)	Min. CHF 20'000.-, keine obere Begrenzung (nOR 773)	Min.: Beibehaltung im Interesse von Kleinunternehmen, jedoch neu volle Liberierung Max.: Obere Grenze beeinträchtigte Wachstum von Unternehmen
Liberierung	Min. 50 % bei Gründung (OR 774 II)	Stammkapital muss vollständig liberiert werden (nOR 777c I)	Gläubigerschutz (tiefes Mindestkapital verbunden mit Abschaffung Solidarhaftung)
Subsidiäre Solidarhaftung für nicht liberiertes Stammkapital	Subsidiäre Solidarhaftung (OR 802)	Abschaffung subsidiäre Solidarhaftung	Volle Liberierung Stammkapital Subsidiäre Solidarhaftung barg erhebliche Gefahren für die Gesellschafter
Erhöhung Stammkapital Voraussetzung	Zustimmung aller Gesellschafter (OR 784 III)	Beschluss Gesellschafterversammlung, der min. 2/3 der vertretenen Stimmen sowie absolute Mehrheit des gesamten stimmberechtigten Stammkapitals auf sich vereinigt) (nOR 808b I Ziff. 5)	Subsidiäre Solidarhaftung der Gesellschafter aufgehoben, dennoch wichtiger Entscheid
Erhöhung Stammkapital Bezugsrecht	Ist gleich wie im alten Aktienrecht geregelt (OR 787)	Wird gleich wie im neuen Aktienrecht geregelt (nOR 781 V Ziff. 2)	Besserer Schutz Bezugsrecht (kann nur aus wichtigen Gründen aufgehoben werden)
Stammanteile Besitz	Jeder Gesellschafter darf nur eine Stammeinlage besitzen	Eigentum an mehreren Stammanteilen möglich	Erleichterung der Veränderung der Beteiligungsverhältnisse

	(OR 774 II)	(Streichung OR 774 II)	
Stammanteile Abtretung	Abtretung bedarf öffentlicher Beurkundung (OR 791 IV)	Abtretung bedarf Schriftform und Eintragung des Gesellschafters ins Handelsregister (nOR 785 I und 791 I)	Vereinfachung der Form der Abtretung
Stammanteile Mindestnennwert	CHF 1'000.- (OR 774 I)	CHF 100.-; im Sanierungsfall Herabsetzung Mindestnennwert auf CHF 1.- möglich (nOR 774 I)	
Vinkulierung	Gesetzliche Vinkulierung (OR 791); Abtretung kann in den Statuten abweichend geregelt, gänzlich ausgeschlossen, jedoch nicht erleichtert werden (OR 791 III)	Gesetzliche Vinkulierung (nOR 786 I); Abweichende statuarische Ausgestaltung – auch Erleichterung – möglich. In Gesetz abschliessend geregelt (nOR 786 II)	
Nachschusspflicht Höhe	In beliebiger Höhe möglich (OR 803 II)	Beschränkung der Nachschusspflicht auf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils, mit dem sie verbunden ist (nOR 795 II)	Schutz des Gesellschafters
Nachschusspflicht Verwendung	Nur zur Deckung von Bilanzverlusten (OR 803 I)	Bei Bilanzverlusten, Liquiditätspässen sowie in Fällen, in denen die Gesellschaft aus in den Statuten umschriebenen Gründen Eigenkapital benötigt (nOR 795a II)	Erweiterung der Verwendungszwecke
Nachschusspflicht Einforderung	Durch Gesellschafterversammlung (OR 810 I Ziff. 7)	Durch Geschäftsführer (nOR 795 a I)	Nachschusspflicht ist Massnahme zur Abwendung Kapitalverlust / Konkurs, welche im Rahmen der Geschäftsführung zu ergreifen ist
Treuepflicht	Nicht im Gesetz geregelt, von der Lehre anerkannt Gilt für Geschäftsführer	Nicht nur Geschäftsführer, sondern auch Gesellschafter müssen Treuepflicht beachten (nOR 803 I und 812 II)	Flexible Regelung
Konkurrenzverbot	Gilt für Geschäftsführer, kann statuarisch auf Gesellschafter ausgedehnt werden	Gilt für Geschäftsführer, Statuten können dieses entfallen lassen oder umgekehrt auch auf nicht ge-	Flexible Regelung

	(OR 818)	<p>schäftsführende Gesellschafter ausdehnen (nOR 803 III und 812 III)</p>	
Jährliche Meldepflicht beim Handelsregisteramt	Zu Beginn Kalenderjahr (OR 790 II i.V.m. HregV 91)	Keine Meldepflicht	Wird überflüssig mit der Pflicht zur vollständigen Liberierung der Stammanteile
Revisionsstelle	Keine Pflicht, Revisionsstelle zu benennen (OR 819)	<p>Ordentliche Revision</p> <p>Unter anderem, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Bilanzsumme von CHF 10 Mio. ● Umsatz von CHF 20 Mio. ● 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt <p>Eingeschränkte Revision</p> <p>Ist keine ordentliche Revision verlangt, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur eingeschränkten Revision.</p> <p>Keine Revision</p> <p>Falls GmbH nicht mehr als 10 Vollzeitstellen hat, kann mit Zustimmung aller Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet werden.</p>	<p>-kleinere Unternehmen sollen aus Kostengründen nicht generell eine Revisionsstelle bezeichnen müssen</p> <p>-Gläubigerschutz und Schutz von Personen mit Minderheitsbeteiligungen</p>
Organisation GmbH	Kompetenzaufteilung nicht hinreichend geregelt (OR 808 ff.)	<p>Gesetz weist zwingend Befugnisse der Gesellschafterversammlung (nOR 804 II), den Geschäftsführern (nOR 810 II) und der Revisionsstelle (nOR 818 II i.V.m. OR 728) zu.</p> <p>Beschränkt variable Zuteilung gewisser Kompetenzen möglich</p>	Bedürfnisbezogene Ausgestaltung im Einzelfall wird möglich